Anlage 2

Abfallrechtliches Plangenehmigungsverfahren DK 0 Tagewerben

Errichtung und Betrieb einer Deponie der Klasse DK 0 im Kiessandabbau Tagewerben, Gemarkung Tagewerben

Vorprüfung der Verträglichkeit gemäß § 34 BNatSchG für das EU SPA „Bergbaufolgelandschaft Kayna Süd“ (SPA0025)

Vorhabenträger: **H. Antons & Sohn**
Straßen-, Tief- und Kanalbaugesellschaft mbH
Mühlberg 28
06667 Weißenfels (OT Uichteritz)

Auftragnehmer: **Regioplan**
Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer
Moritz-Hill-Str. 30
06667 Weißenfels

Bearbeiterin: Dipl.-Ing. (FH) Wiebke Thielke Weißenfels, den 17.02.2021

Inhaltsverzeichnis

0.	**Vorwort**	3
1.	**Veranlassung und Aufgabenstellung**	3
2.	**Naturräumliche Charakterisierung des Gebietes**	3
3.	**Rechtliche Grundlagen**	4
4.	**Darstellung des Vorhabens und der relevanten Wirkfaktoren**	7
4.1	Geplantes Vorhaben	7
4.2	Prognostizierbare Wirkfaktoren und Wirkerheblichkeiten	8
5.	**Beschreibung des SPA-Gebietes**	9
6.	**Prognose zur Verträglichkeit gemäß § 34 BNatSchG sowie möglicher Auswirkungen auf das SPA-Gebiet**	10
6.1	Ausgangspunkte	10
6.2	Prognose der Beeinträchtigung von Lebensräumen (Biotopkomplexen)	11
6.3	Prognose der Beeinträchtigung von Vogelarten nach SDB	12
6.4	Prognose der Beeinträchtigung biotische und abiotische Standortfaktoren	13
7.	**Schwierigkeiten bei der Bearbeitung**	13
8.	**Ergebnis der Vorprüfung gemäß § 34 BNatSchG**	13
9.	**Literatur**	14

Anhangsverzeichnis

Anhang 1	Luftbild des Gebietes
Anhang 2	Standarddatenbogen des SPA-Gebietes
Anhang 3	Karte des SPA-Gebietes

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer ∗ Moritz-Hill-Str. 30 ∗ 06667 WEISSENFELS Tel. 03443 30 06 34
E-Mail: info@meyer-regioplan.de Mobil 0173 35 33 137
Web: www.meyer-regioplan.de Fax 03443 30 06 49

0. Vorwort

Der Vorhabenträger Firma H. Antons & Sohn Straßen-, Tief- und Kanalbaugesellschaft mbH beabsichtigt im Bereich des eigenen Kiessandabbaus Tagewerben die Errichtung und den Betrieb einer oberirdischen Deponie der Klasse 0 (DK 0). Ein entsprechender Genehmigungsantrag (CUI Consultinggesellschaft für Umwelt und Infrastruktur, Halle) liegt mit Datum vom 20.03.2017 der Genehmigungsbehörde vor.

Seitens der unteren Naturschutzbehörde des Burgenlandkreis wurde zur beantragten Genehmigung mit Schreiben v. 29.11.2018 die Vorlage einer Verträglichkeitsvorprüfung gemäß § 34 BNatSchG für das Europäische Vogelschutzgebiet "Bergbaufolgelandschaft Kayna Süd" (SPA0025) gefordert.

Unter Berücksichtigung der aktuellen Genehmigungsplanung (weitergehende Erschließung der Abgrabung) der Firma UPI UMWELTPROJEKT INGENIEURGESELLSCHAFT MBH (Stand: 2021) sowie unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Naturschutzbehörde vom 24.08.2020 wurde die vorliegende Verträglichkeitsvorprüfung erarbeitet/überarbeitet.

1. Veranlassung und Aufgabenstellung

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um die Errichtung und den Betrieb einer Inertstoff-Deponie der Klasse 0 (DK 0).

Das Vorhabengebiet liegt innerhalb einer genehmigten, in Betrieb befindlichen Abgrabung, die sukzessive abgebaut und wieder verfüllt werden soll. Gemäß der aktuellen Antragstellung sind dabei insgesamt 4 Deponieabschnitte geplant. Begonnen wird im südlichen bereits abgegrabenen Bereich in Richtung Norden, der künftigen Abbauplanung des Kiessandabbaubetriebes unmittelbar und nur mit geringem zeitlichem Versatz folgend. Nach Verfüllung des jeweiligen Deponiebauabschnittes, der Abbauplanung des Kiessandabbaus zeitlich unmittelbar folgend, wird die Oberfläche mit einer Rekultivierungsschicht, bestehend aus 0,2 m Oberboden und 1,0 m Unterboden abgedeckt. Geplant ist eine naturschutzfachlich ausgerichtete Nachnutzung durch eine flächendeckende, standortangepasste Magerrasenansaat einschließlich deren Pflege.

2. Naturräumliche Charakterisierung des Gebietes

Der Standort des Vorhabens befindet sich im Süden Sachsen-Anhalts, im nördlichen Teil des Burgenlandkreises, im Territorium der Stadt Weißenfels, ca. 1,0 km östlich des Ortsteils Reichardtswerben und ca. 2,0 km nordöstlich des Ortsteils Tagewerben.

Die Errichtung und der Betrieb der geplanten Deponie erfolgt in Bereichen der derzeit bestehenden und künftigen Abgrabung des Kiessandabbaus Tagewerben. Die für den Deponiebetrieb benötigte Infrastruktur wird auf den vom Kiesabbau mitgenutzten und vorbelasteten Flächen errichtet.

Das Vorhaben/Plangebiet wird

- nördlich durch eine Biogasanlage sowie Acker,
- östlich durch Acker,
- südlich durch Gewerbeflächen (Baumarkt, Autohaus) und Acker sowie
- westlich durch Ruderalflächen (ehem. Mülldeponie) und eine Kompostieranlage begrenzt.

Die Erschließung der geplanten Deponie erfolgt von der vorhandenen Straße Happberg über die neu zu errichtende, geschotterte Zufahrt im Eingangsbereich.

Das Plangebiet wird von einer ausgeräumten und durch den Kiessandabbau beeinträchtigten Landschaft geprägt.

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer ∗ Moritz-Hill-Str. 30 ∗ 06667 WEISSENFELS
E-Mail: info@meyer-regioplan.de
Web: www.meyer-regioplan.de
Tel. 03443 30 06 34
Mobil 0173 35 33 137
Fax 03443 30 06 49

Die kürzeste Entfernung des geplanten Deponiestandortes zum EU SPA "Bergbaufolgelandschaft Kayna Süd" (SPA0025) beträgt ca. 2.000 m. Die dazwischen liegenden Flächen werden als Acker genutzt und sind durch landwirtschaftliche Wege erschlossen.

3. Rechtliche Grundlagen

Auf der Grundlage der der EU-Richtlinien „Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG)“ - kurz Vogelschutz-RL oder EU SPA-RL genannt, sowie der „Richtlinie 92/43/ EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie wildlebender Pflanzen und Tiere“ - auch Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie - kurz FFH-RL genannt, bildet § 34 BNatSchG die zentrale Vorschrift für die Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung in Verbindung mit Plänen und Projekten. Danach ist für alle Pläne und Projekte, die ein FFH-Gebiet oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen können bzw. eine Beeinträchtigung nicht eindeutig auszuschließen ist, eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Methodik dieser Prüfung wird in entsprechenden Leitlinien von der Europäischen Kommission verbindlich vorgegeben, (Europäische Kommission, GD Umwelt, 2001 [10]).

Die Prüfung nach § 34 BNatSchG bezieht sich allgemein auf alle Pläne, die bei behördlichen Entscheidungen zu beachten oder zu berücksichtigen sind (§ 36 BNatSchG). Ein spezieller Plan- und Projektbegriff wird gemäß aktueller Fassung des BNatSchG jedoch nicht mehr definiert.

Anmerkung: Der Begriff FFH-Verträglichkeitsprüfung bzw. FFH-Vorprüfung wird nachfolgend auch für das SPA verwendet.

Unter Projekt sind nach [18] „die Errichtung von baulichen oder sonstigen Anlagen sowie sonstige Eingriffe in Natur und Landschaft (einschließlich Abbau von Bodenschätzen)“ zu verstehen. Dieser weit gefasste Projektbegriff erfasst alle Vorhaben, die in irgendeiner Form einen Eingriff in Natur und Landschaft und damit eine irgendwie geartete Modifikation derselben implizieren. Entscheidend ist deshalb die abstrakte Gefährdung eines Schutzgebietes“.

Als erster Schritt dazu ist für Pläne und Projekte zunächst im Rahmen einer Vorprüfung i.d.R. auf Grundlage vorhandener Unterlagen zu klären, ob es prinzipiell zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes kommen kann. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich auszuschließen, so ist eine vertiefende Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Die Entscheidung ist lediglich nachvollziehbar zu dokumentieren. Grundsätzlich ist es dabei jedoch nicht relevant, ob der Plan oder das Projekt direkt Flächen innerhalb des NATURA-2000-Gebietes in Anspruch nimmt oder von außen auf das Gebiet einwirkt. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht mit Sicherheit auszuschließen, muss zur weiteren Klärung des Sachverhaltes eine umfassende (FFH)-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG durchgeführt werden. Grundsätzlich gilt im Rahmen der Vorprüfung ein strenger Vorsorgegrundsatz, d.h. bereits die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung löst die Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung aus [7].

Die Prüfung der Verträglichkeit erfolgt grundsätzlich auf der Basis der für das Gebiet festgelegten Erhaltungsziele. Zentrale Frage dabei ist, ob ein Projekt oder Plan zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Prüfgegenstand einer FFH-VP sind somit die:

- Lebensräume nach Anhang I FFH-RL einschließlich ihrer charakteristischen Arten
- Arten nach Anhang II FFH-RL bzw. Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie einschließlich ihrer Habitate bzw. Standorte sowie
- biotische und abiotische Standortfaktoren, räumlich-funktionale Beziehungen, Strukturen, gebietsspezifische Funktionen oder Besonderheiten, die für die o.g. Lebensräume und Arten von Bedeutung sind [7].

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer ∗ Moritz-Hill-Str. 30 ∗ 06667 WEISSENFELS Tel. 03443 30 06 34
E-Mail: info@meyer-regioplan.de Mobil 0173 35 33 137
Web: www.meyer-regioplan.de Fax 03443 30 06 49

Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang IV FFH-Richtlinie sind, mit Ausnahme der in Anhang II ebenfalls aufgeführten Arten, für die Ausweisung von Natura 2000-Gebieten nicht maßgeblich. Sie sind im Rahmen der FFH-Prüfung daher lediglich in Verbindung mit einer Nennung im Standard-Datenbogen unter „Weitere Arten“ relevant (die gesetzlichen Regelungen zum Artenschutz nach § 44 BNatSchG bleiben davon allerdings unberührt).

Der Begriff „Erhaltungsziele“ als Untersuchungsgegenstand wird in § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG definiert:
Die Erhaltungsziele beinhalten zum einen die Zielsetzung für den erwünschten „günstigen Erhaltungszustand“ bezüglich der zu schützenden Lebensraumtypen und Arten, zum anderen betrifft das auch Maßnahmen, die zur Erhaltung und Entwicklung bzw. Wiederherstellung der Lebensraumtypen und Arten erforderlich sind.
Der „günstige Erhaltungszustand“ erfasst die Gesamtheit aller Einwirkungen, die den Lebensraum und die darin vorkommenden Arten beeinflussen und sich langfristig auf eine natürliche Verbreitung seiner Struktur und seiner Funktion sowie auf das Überleben der entsprechenden Arten auswirken können.
Die Festlegung der Erhaltungsziele knüpft demnach unmittelbar ebenfalls an die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes für die in Anhang I und II der FFH-Richtlinie genannten Lebensräume und Arten, für die in Anhang I und Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Vogelarten sowie der sonstigen im Standard-Datenbogen als Weitere (charakteristische) Arten bezeichneten Arten einschließlich deren spezifische Lebensräume an [6, S. 329/230].

Der Begriff „günstiger Erhaltungszustand“ ist im BNatSchG nicht definiert, erfährt jedoch nach [18] in Artikel 2 Nr. 4 der EU-Umwelthaftungsrichtlinie eine Legaldefinition:

Der Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraums wird als „günstig“ erachtet, wenn

- sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen,
- die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft weiter bestehen werden und
- der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten günstig ist.

Der Erhaltungszustand einer Art wird als „günstig“ betrachtet, wenn

- aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraums, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird,
- das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und
- ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.

Insgesamt ist es dabei unerheblich, ob ein Plan oder Projekt innerhalb oder außerhalb eines der o.g. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung umgesetzt werden soll, wenn Wirkerheblichkeiten auf das Natura 2000-Gebiet erkennbar sind.
Den entscheidenden Bewertungsschritt im Rahmen der FFH-VP stellt die Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen dar. Die Erheblichkeit kann immer nur einzelfallbezogen ermittelt werden, wobei als Kriterien u.a. Umfang, Intensität und Dauer der Beeinträchtigung heranzuziehen sind. Rechtlich kommt es darauf an, ob ein Projekt oder Plan zu d.h. einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit des Eintretens erheblicher Beeinträchtigungen genügt, um zunächst die Unzulässigkeit eines Projekts oder Plans auszulösen.

Beeinträchtigungen durch Veränderungen oder Störungen (§ 33 Abs. 1 BNatSchG) sind alle direkten und indirekten (negativen) Auswirkungen auf die für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile eines Gebiets. Generell gilt, dass eine Beeinträchtigung immer dann erheblich ist, wenn sie sich auf die Lebensraumtypen oder Arten, um derentwillen das Gebiet ausgewiesen wurde, negativ auswirkt [18, S. 646/647].
Führt ein Projekt bzw. ein Plan einzeln oder aber erst im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer ∗ Moritz-Hill-Str. 30 ∗ 06667 WEISSENFELS Tel. 03443 30 06 34
E-Mail: info@meyer-regioplan.de Mobil 0173 35 33 137
Web: www.meyer-regioplan.de Fax 03443 30 06 49

Bestandteilen, ist eine abweichende Zulassung im Rahmen einer FFH-Ausnahmeprüfung nach § 34 Abs. 3-5 BNatSchG möglich, soweit:

- das Projekt bzw. der Plan aus den gesetzlich geforderten Gründen eines öffentlichen Interesses zwingend notwendig ist und die konkret betroffenen Natura 2000-Belange nachweislich überwiegen
- zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt bzw. Plan verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind und
- die in funktionaler, zeitlicher und räumlicher Hinsicht fachlich erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des Natura 2000-Netzes qualitativ und quantitativ in hinreichender Form vorgesehen bzw. umgesetzt wurden.

Grundlage der vorliegenden FFH-Vorprüfung bildet der Standard-Datenbogen (SDB) des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU).
FFH-Vorprüfung. Die Länderarbeitsgemeinschaft für Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung LANA [3] formuliert speziell wie folgt:
Das BNatSchG sieht eine FFH-Vorprüfung (überschlägige Prüfung, ob ein Vorhaben überhaupt eine FFH-Verträglichkeitsprüfung auslösen kann) nicht ausdrücklich vor. Gleichwohl ist einerseits bereits im Rahmen der Begriffsdefinitionen des § 7 Abs. 1 Nrn. 10, 11 und 12 BNatSchG generell zu prüfen, ob ein Vorhaben überhaupt geeignet ist, erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten auf Grund seiner Art und seiner Lage zu Natura 2000-Gebieten auszulösen.
Andererseits ist – nachdem die Projekt- oder Planqualität bejaht wurde – konkret im Rahmen der eigentlichen FFH-Verträglichkeitsprüfung die Frage der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen zu klären. Eine (generelle) Vorprüfung entsprechend den Begriffsdefinitionen des BNatSchG erscheint nur zielführend, wenn sie sich überschlägig bereits auf die konkreten Rahmenbedingungen (Erhaltungsziele, Schutzzweck) der möglicherweise berührten Natura 2000-Gebiete erstreckt. Eine derartige FFH-Vorprüfung ist geeignet, einfach gelagerte Fälle abzuschichten und den gesamten Prüfaufwand niedrig zu halten.

Hinsichtlich der Reichweite der Vorprüfung können die Länder im Einzelnen durch norminterpretierende Verwaltungsvorschriften (bezogen auf § 7 Abs. 1 Nrn. 10, 11 und 12 BNatSchG bzw. die landesrechtlichen Umsetzungsvorschriften) bestimmen (entsprechende Leitfäden liegen für die Bundesländer Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg vor).

Im Rahmen einer derartigen FFH-Vorprüfung ist somit überschlägig zu klären, ob ein prüfungsrelevantes Natura 2000-Gebiet betroffen sein kann und ob erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzziele möglich sind

Nicht möglich sind Beeinträchtigungen dann, wenn sie offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Die FFH-Vorprüfung führt entweder zu der Feststellung, dass solche Beeinträchtigungen offensichtlich auszuschließen sind (und deshalb eine weitere FFH-Prüfung entfällt) oder dass eine vollständige FFH-VP durchzuführen ist. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich auszuschließen, so ist keine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich. Die Entscheidung ist lediglich nachvollziehbar zu dokumentieren

Verbleiben Zweifel, ist eine genauere Prüfung und damit eine vollständige FFH-VP erforderlich (EuGH-Urteil v. 08.04.2004, zit. nach [13]).

Grundsätzlich gilt im Rahmen der Vorprüfung ein strenger Vorsorgegrundsatz, bereits die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung löst die Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung [13] aus. Dabei ist es jedoch nicht relevant, ob der Plan oder das Projekt direkt Flächen innerhalb des NATURA-2000-Gebietes in Anspruch nimmt oder von außen auf das Gebiet einwirkt.

Nach Ansicht der LANA [3] ist im Rahmen der FFH-Vorpüfung ein besonderer Detaillierungsgrad i.d.R. nicht erforderlich.
Nach den Methodik-Leitlinien der EU-Kommission zur FFH-Vorprüfung [10] erfordert die Vorprüfung in manchen Fällen sogar kaum mehr als die Einholung der Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde, wenn diese nicht selbst zulassende Behörde ist.

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer ∗ Moritz-Hill-Str. 30 ∗ 06667 WEISSENFELS Tel. 03443 30 06 34
E-Mail: info@meyer-regioplan.de Mobil 0173 35 33 137
Web: www.meyer-regioplan.de Fax 03443 30 06 49

Gemäß Vorgabe LANA [3] erfolgt die Vorgehensweise im Rahmen der FFH-Vorprüfung wie folgt:

- Feststellung, ob das Vorhaben oder Planvorhaben von den formalen Kriterien des Projekt- oder Planbegriffs erfasst wird;

- Beschreibung des Vorhabens oder des Planvorhabens und Beschreibung und Charakterisierung anderer Projekte und Pläne, bei denen die Möglichkeit besteht, dass sie in Zusammenwirkung erhebliche Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete haben;

- Prüfung, ob eine "Regelvermutung" eines unbeachtlichen Vorhabens vorliegt und ob ggf. konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, die diese Regelvermutung erschüttern könnten. Wenn keine solchen Anhaltspunkte vorliegen, ist die Vorprüfung damit beendet.

- überschlägige Ermittlung der relevanten Wirkungen/Wirkfaktoren einschließlich ihrer Intensität (Lärm ist z.B. bei Pflanzen irrelevant) und ihrer maximalen Einflussbereiche

- überschlägige Ermittlung des möglicherweise betroffenen Natura 2000-Gebiets und seines Erhaltungsziels bzw. Schutzzwecks (i.d.R. direkt aus dem aktuellen Erhaltungszustand einer Art oder eines Lebensraumtyps und dem Verschlechterungsverbot ableitbar)

- überschlägige Ermittlung der Teile des Natura 2000-Gebiets, die von den Einflussbereichen überlagert werden; (wenn sich bereits im Rahmen der überschlägigen Prüfung die Bestimmung maßgeblicher Bestandteile aufdrängt, ist insoweit die Überlagerung der maßgeblichen Bestandteile zu prüfen)

- überschlägige Bewertung, ob erhebliche Beeinträchtigungen des Gebietes oder ggf. auch der maßgeblichen Bestandteile des Gebietes (Risiko der Veränderung des Erhaltungszustandes einer Art oder eines Lebensraumtyps) offensichtlich auszuschließen sind.

Zusammenfassung: Ziel der Vorprüfung ist es, unter den formalen Voraussetzungen eines Planes oder Projektes zu prüfen, ob das geplante Vorhaben geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Ist die grundsätzlich nicht auszuschließen, so ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung obligatorisch (s.o.).

Für das Land Sachsen-Anhalt ist mit Wirkung v. 21. Dezember 2018. die „Landesverordnung zur Unterschutzstellung der Natura 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt“ (N2000-LVO LSA) in Kraft, die jedoch keine spezifischen Aussagen zum EU SPA trifft, d.h. bei den nachfolgenden Aussagen muss auf den aktuellen Standarddatenbogen [1] bzw. auf die allgemeinen Aussagen zur Landesverordnung [24] zurückgegriffen werden.
Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass das EU SPA somit auch durch Landesrecht untersetzt ist, d.h. faktisch nicht mehr als vorläufig festgesetzt gilt und somit auch Art. 4 Abs. 4 der EU-Vogelschutz-RL (pauschales Verbot der Verschmutzung oder Beeinträchtigung der Lebensräume sowie eine Belästigung der Vögel) in dieser Form nicht mehr greift, sondern die o.g. Regularien anzuwenden sind.

Das EU SPA ist fast deckungsgleich mit dem NSG "Bergbaufolgelandschaft Kayna-Süd" (NSG0253_) und daher auch ergänzend landesrechtlich gesichert.

4. Darstellung des Vorhabens und der relevanten Wirkfaktoren

4.1 Geplantes Vorhaben

Im vorliegenden Planfall handelt es sich, wie eingangs bereits genannt, um die Deponieerrichtung und deren Betrieb einschließlich Rekultivierungsmaßnahmen (Begrünung der Deponieoberfläche mittels standortspezifischem Magerrasen) in Bereichen der derzeit bestehenden und künftigen Abgrabung des Kiessandabbaus Tagewerben.

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer ∗ Moritz-Hill-Str. 30 ∗ 06667 WEISSENFELS Tel. 03443 30 06 34
E-Mail: info@meyer-regioplan.de Mobil 0173 35 33 137
Web: www.meyer-regioplan.de Fax 03443 30 06 49

4.2 Prognostizierbare Wirkfaktoren und Wirkerheblichkeiten

Hinsichtlich vorhabensrelevanter Wirkfaktoren ist grundsätzlich zu unterscheiden in:

- *objekt-/anlagenbedingte Auswirkungen*
  als ständige Wirkerheblichkeit durch errichtete bauliche und/ oder technische Anlagen

- *baubedingte Auswirkungen*
  als zeitweilige Wirkerheblichkeit während der Bauphase

- *betriebsbedingte Auswirkungen*
  als ständige Wirkerheblichkeit infolge des Einsatzes/Betriebes baulicher und/oder technischer Anlagen sowie von Technologien und Verfahren (inkl. Auswirkungen bei Betriebsstörungen und Havarien).

Ausgehend von dem beantragten Vorhaben können die o.g. objekt-/anlagenbedingten, baubedingten sowie betriebsbedingten Auswirkungen der Einfachheit halber als "Wirkerheblichkeiten" (Wirkfaktoren) zusammengefasst werden.

Für den Deponiebetrieb sind in Verbindung mit der neuen Antragstellung (bzw. dem gegenwärtigen Tagebaubetrieb) hinsichtlich der relevanten Artengruppe Vögel folgende Wirkfaktoren zu nennen:

Inanspruchnahme von Flächen des Kies- und Sandabbaus als Folgenutzung, d.h. dadurch Beseitigung der vorhandenen Biotopeinheiten infolge der Errichtung der Deponie.

- Verletzung/Tötung von Einzelindividuen (Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG)

Mit den dadurch einer Veränderung unterliegenden Biotopeinheiten gehen zwangsläufig auch die Lebensräume der dort vorhandenen Arten verloren, während in geringem Maße mit den Abbauflächen neue Lebensräume entstehen, die jedoch meist nur sehr kurze Zeit, bedingt durch den Kies- und Sandabbau, existieren und lediglich für Arten, die an solche spezifischen Lebensräume angepasst sind (z.B. Uferschwalbe, s.u.) Bedeutung besitzen.

Deponiebetrieb, verbunden mit Technikeinsatz sowie der Auffüllung/Überschüttung von Biotopflächen und deren anschließende Rekultivierung.

Durch den Deponiebetrieb und die anschließende Rekultivierung sind

- Lärmemissionen (Siebanlage, Bau- und Transportfahrzeuge)
- Staubentwicklung durch Fahrzeuge und Baumaschinen.

nicht auszuschließen, des Weiteren auch eine Vergrämung von Arten durch Anwesenheit von Personen und Fahrzeugen, d.h.

- Störung während Fortpflanzungs- Aufzucht, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

In Verbindung mit dem sich in ca. 2.000 m entfernt liegendem EU SPA "Bergbaufolgelandschaft Kayna Süd" (SPA0025) lässt sich jedoch vorab einschätzen, dass die vorstehend genannten Wirkfaktoren aus dem Deponiebetrieb (einschließlich erforderlicher Zufahrten durch Transportfahrzeuge) keine relevanten Auswirkungen auf die Schutzziele dieses SPA-Gebietes besitzen.

Zudem sind keine negativen Auswirkungen auf die Grundwasserverhältnisse vor Ort und somit auf das Tagebaurestgewässer prognostizierbar, da das Vorhaben oberhalb des Grundwasserspiegels liegt und eine Abdichtung des Deponiekörpers nach allen Seiten erfolgt.

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer ∗ Moritz-Hill-Str. 30 ∗ 06667 WEISSENFELS Tel. 03443 30 06 34
E-Mail: info@meyer-regioplan.de Mobil 0173 35 33 137
Web: www.meyer-regioplan.de Fax 03443 30 06 49

Durch die Versickerung von gefasstem, unbelastetem Niederschlags- und z.T. Sickerwasser wird das Grundwasser in seiner Menge, welche nahezu der Menge des ohnehin am Standort versickernden Niederschlagswassers entspricht, nicht verändert.

5. Beschreibung des SPA-Gebietes

Das nördlich von Weißenfels gelegene EU SPA "Bergbaufolgelandschaft Kayna Süd" ist mit einer Fläche von 222 ha das kleinste Vogelschutzgebiet Sachsen-Anhalts. Es umfasst den südlichen Teil des Tagebaurestgewässers, nördlich von Tagewerben am Rande des Geiseltals sowie die umliegenden Offenlandbiotope.

Der ehemalige Tagebau hat eine Fläche von insgesamt ca. 600 ha und eine Wasserfläche von ca. 260 ha.
Den Status als EU-Vogelschutzgebiet erhielt das Gebiet im Jahr 2003. Seit 2010 ist es auch Bestandteil des NSG "Bergbaufolgelandschaft Kayna-Süd". Das EU SPA ist in die Naturräume des Östlichen Harzvorlandes und der Altenburg-Zeitzer Lösslandschaft einzugliedern. In der Landschaftsgliederung Sachsen-Anhalts gehört es innerhalb der Querfurter Platte zur Tagebauregion Geiseltal. Die Umgebung der Bergbaulandschaft ist hauptsächlich durch Ackerbau geprägt.

1948 wurde mit dem Aufschluss des Braunkohlebergbaus in Kayna-Süd begonnen. Nach Einstellung des Abbaus bildete sich ein flacher See in der Mitte des Tagebaus. Bei der Sanierung wurden im Südteil nur die notwendigsten Sicherungsmaßnahmen an den Außenböschungen vorgenommen, ansonsten blieben die Innenkippen, das Gewässerufer sowie die umgebenden Löss-Steilwände aus Naturschutzgründen erhalten. In der ehemaligen Tagebaulandschaft und vor allem in den Steil- und Abbruchkanten des EU SPA bilden die Lössschichten wertvollen Lebensraum für viele Tierarten.

Der See weist am Südufer eine große Röhrichtzone auf. Die Landlebensräume des EU SPA sind von natürlicher Sukzession geprägt. Neben Rohbodenstandorten sind natürliche Sukzessionsstadien von Pionierfluren über Landreitgras-Gesellschaften und Gebüsche bis hin zu Birken-Pappel-Wäldchen ausgebildet, die sich mit hoher Dynamik weiterentwickeln. Dieser Strukturreichtum, verbunden mit der Nährstoffarmut der Standorte, ermöglicht es vielen seltenen und konkurrenzschwachen Tier- und Pflanzenarten sich durchzusetzen. Damit das Offenland nicht vollständig der natürlichen Sukzession unterliegt, sollen die wertvollen offenen und halboffenen Lebensräume durch extensive Beweidungsmaßnahmen von Gehölzaufwuchs freigehalten werden.

Als Biotopkomplexe (Habitatklassen) werden im Standarddatenbogen (SDB, siehe Anhang 2) genannt:

- Binnengewässer 23 %
- Fels- und Rohbodenkomplexe 26 %
- Grünlandkomplexe trockener Standorte 1 %
- Grünlandkomplexe mittlerer Standorte 38 %
- Niedermoorkomplex (auf organischen Böden) 5 %
- Zwergstrauchheidenkomplexe 3 %
- Laubwaldkomplexe (bis 30 % Nadelbaumanteil) 1 %
- anthropogen stark überformte Biotopkomplexe 2 %
- Gebüsch-/Vorwaldkomplexe 1 %

Hinsichtlich der Bedeutung als Vogelschutzgebiet besitzen die offenen und halboffenen Flächen, Gebüsche und Pionierwäldchen im EU SPA eine Bedeutung als Brut- und Nahrungshabitat für seltene und streng geschützte Vogelarten.
Die Restseen der umliegenden Tagebauregion Geiseltal, zum großen Teil auch mit einer erheblichen Flächengröße, haben inzwischen eine große Bedeutung als Rastplatz, Schlaf- und Sammelgewässer für Zugvögel erlangt. Für den als EU SPA ausgewiesenen Teilbereich Kayna Süd hat sich dies bisher noch nicht bestätigt.
Im Vergleich zu anderen EU SPA hat die Bergbaufolgelandschaft Kayna Süd keine überregionale Bedeutung für einzelne Vogelarten [22]. In Anbetracht der geringen Flächengröße des Vogelschutzgebietes sind die in den letzten Jahren angestiegenen Brutbestände bei mehreren wärmeliebenden Offenlandarten

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer ∗ Moritz-Hill-Str. 30 ∗ 06667 WEISSENFELS Tel. 03443 30 06 34
E-Mail: info@meyer-regioplan.de Mobil 0173 35 33 137
Web: www.meyer-regioplan.de Fax 03443 30 06 49

sowie bei Arten mit speziellen Habitatansprüchen wie Bienenfresser und Uferschwalbe jedoch bemerkenswert.

Die wertgebenden Arten des EU SPA werden im SDB benannt. In Verbindung mit dem Kiessandabbau sind hier die nachgewiesenen Brutvögel wie Bienenfresser (*Merops apiaster*) und Uferschwalben (*Riparia riparia*) sowie potenziell der Neuntöter *(Lanius collurio)* zu nennen.

6. Prognose zur Verträglichkeit gemäß § 34 BNatSchG sowie möglicher Auswirkungen auf das SPA-Gebiet

6.1 Ausgangspunkte

Die Prognose und Einschätzung zu möglichen Auswirkungen des Deponiebetriebes erfolgt nachfolgend durch eine einzelfallbezogene Untersuchung möglicher Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile (o.g. Biotopkomplexe) als Lebensraum der im SDB benannten wertgebenden Vogelarten.

Prüfungsgegenstand der Vorprüfung ist in Anlehnung an Art. 2 FFH-Richtlinie die Wahrung des günstigen Erhaltungszustands der Arten und Lebensräume sowie ergänzend dazu für Vogelschutzgebiete eine Vermeidung von Verschmutzungen.
Nach Art. 6 Abs. 2 sind die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, in den Schutzgebieten „die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken könnten“.

Ein günstiger Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraums liegt gemäß Art. 1 Buchst. e) der FFH-Richtlinie vor, wenn

- sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen und
- die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiterbestehen werden und
- der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten im Sinne des Art. 1 Buchst. i) FFH-Richtlinie günstig ist.

  Für die Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL im jeweiligen FFH-Gebiet sowie die charakteristischen Arten ("typical species") sind, sofern aus naturschutzfachlicher Sicht erforderlich, gemäß Art. 1e) FFH-RL mit zu berücksichtigen. Besonders herausgehoben werden sollten jedoch nur diejenigen Arten, die den Lebensraumtyp im Allgemeinen und ggf. dessen gebietsspezifische Ausbildung in besonderer ("charakteristischer") Weise prägen.

Ein günstiger Erhaltungszustand einer Art liegt gemäß Art. 1 Buchst. i) der FFH-Richtlinie dann vor, wenn

- auf Grund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird,
- das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und
- ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.

Der günstige Erhaltungszustand wird an Hand von Struktur- und Funktionsmerkmalen des FFH/SPA-Gebietes sowie an Hand der Wahrung der Wiederherstellungsmöglichkeiten eines günstigen Erhaltungszustands definiert. Den genannten Zielen entsprechend ist die Verträglichkeit eines Vorhabens an der Wahrung des definierten günstigen Erhaltungszustandes zu prüfen.

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer ∗ Moritz-Hill-Str. 30 ∗ 06667 WEISSENFELS Tel. 03443 30 06 34
E-Mail: info@meyer-regioplan.de Mobil 0173 35 33 137
Web: www.meyer-regioplan.de Fax 03443 30 06 49

Grundsätzlich beinhalten Erhaltungsziele auch die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands von Lebensraumtypen oder Arten (Populationen) von aktuell schlechter Qualität, wobei maßnahmenbezogene Aussagen dabei nicht erfolgen. Die notwendigen Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen nach Art. 6 Abs. 1 FFH-RL werden im Rahmen der Managementpläne festgelegt. Für das EU SPA liegt z.Z. kein Managementplan vor.

Seitens des Landesamtes für Umweltschutz (12/2010) wurden im Zuge der Verordnung nachstehende gebietsbezogene Schutzzwecke definiert:

1. der Habitat- und Strukturfunktionen für Vogelarten nach der VSchRL,

2. des überdurchschnittlich vielgestaltigen Landschaftsausschnittes mit der Möglichkeit der von menschlichen Aktivitäten weitgehend unbeeinflussten und lediglich unter der Beweidung durch pflanzenfressende Großsäuger als Maßnahme zur Offenlanderhaltung stehenden Gebietsentwicklung zur Gewährleistung der Lebensraumfunktionen für Vogelarten nach der VSchRL,

3. des strukturreichen standörtlichen Mosaiks auf überwiegend nährstoffarmen Substraten als Voraussetzung zur spontanen Entstehung, Entwicklung und Erhaltung von naturschutzfachlich wertgebenden Sekundärlebensräumen sowie für das Vorkommen entsprechender Arten und Artengemeinschaften,

4. der charakteristischen Vogelgemeinschaft der halboffenen Kulturlandschaft, insbesondere der Bestände der Arten nach Anhang I VSchRL Sperbergrasmücke, Heidelerche und Neuntöter sowie der Arten nach Art. 4 Abs. 2 VSchRL Raubwürger und Wendehals unter Erhaltung und Entwicklung von Offenlandflächen mit stellenweise vegetationsarmen Bereichen im Komplex mit dominierenden Dornstrauchgebüschen, Kleingehölzen und strukturreichen Vorwäldern,

5. der Vogelgemeinschaft von Rieden und Röhrichtbeständen, insbesondere des Rohrweihen-, Rohrdommel- und Blaukehlchen- Bestandes (Anh. I VSchRL) und der Zugvogelart Drosselrohrsänger nach Art. 4 Abs. 2 VSchRL,

6. der Bestände von Rotmilan und Schwarzmilan einschließlich der Erhaltung und Entwicklung abgeschirmter Altholzbestände als Bruthabitat und des störungsarmen Offenlandes als Nahrungshabitat,

7. des Brachpieper-Bestands unter Erhaltung und Pflege von großflächig trockenen Offenlandbereichen mit lichter, niedriger Vegetation und weiten vegetationslosen Bereichen,

8. der Bestände von an Steilwände gebundenen Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VSchRL wie Uferschwalbe, Bienenfresser und Wendehals,

9. hinsichtlich der Funktion des Gebietes als Zugrastgebiet für Zwergsäger, Sumpfohreule, Fischadler und Kornweihe (Anhang I VSchRL) und für Arten nach Art. 4 Abs. 2 VSchRL, insbesondere Pfeif-, Schell-, Tafel-, Reiher- und Stockente, Saat-, Bless- und Graugans, Blesshuhn, Gänsesäger, Kormoran, Sturm-, Silber- und Lachmöwe, Hauben- und Zwergtaucher und Bekassine,

10. der weitgehend unbeeinflussten aquatischen und Offenland-Lebensräume für die sonstige dem Artenwandel unterzogene Flora und Fauna und als Rückzugshabitat für gefährdete Arten des Umlandes.

6.2 Prognose der Beeinträchtigung von Lebensräumen (Biotopkomplexen)

In Verbindung mit dem geplanten Vorhaben der Deponieerrichtung und deren Betrieb einschließlich Rekultivierungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass die unter Pkt. 5 genannten relevanten Biotopkomplexe des EU SPA (in Analogie zu LRT) als Habitate der wertgebenden Vogelarten nicht beeinträchtigt werden.

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer ∗ Moritz-Hill-Str. 30 ∗ 06667 WEISSENFELS Tel. 03443 30 06 34
E-Mail: info@meyer-regioplan.de Mobil 0173 35 33 137
Web: www.meyer-regioplan.de Fax 03443 30 06 49

Aufgrund der Sicherung des Deponats, welches durch eine Abdichtung des Deponiekörpers nach allen Seiten erfolgt sowie der Eigenschaften der abzulagernden Abfälle, ist auszuschließen das diffuse Schadstoffeinträge in das SPA gelangen können.

Die übrigen Wirkfaktoren des Deponiebetriebs (Beseitigung von Biotopstrukturen, Baumaschinen- und Fahrzeugbewegungen, Baulärm) sind auf Grund der Entfernung zum EU SPA irrelevant.

6.3 Prognose der Beeinträchtigung von Vogelarten nach SDB

Der Schutzzweck der Bergbaufolgelandschaft Kayna Süd, die als Vorkommensgebiet zahlreicher Vogelarten nach der VSchRL Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete mit dem Namen Natura 2000 ist, umfasst die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes durch schutzverträgliche Nutzungsregelungen und gezielte Pflegemaßnahmen, insbesondere von:

1. Arten nach Artikel 4 Absatz 1 (Anhang I - Arten) der VSchRL, hierzu zählen insbesondere: Neuntöter (*Lanius collurio*, Code A338), Rohrdommel (*Botaurus stellaris*, Code A021), Zwergsäger (*Mergus albellus*, Code A068), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*, Code A081), Kornweihe (*Circus cyaneus*, Code A082), Fischadler (*Pandion haliaetus*, Code A094), Rotmilan (*Milvus milvus*, Code A074), Schwarzmilan (*Milvus migrans*, Code A073), Sumpfohreule (*Asio flammeus*, Code A222), Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*, Code A166), Blaukehlchen (*Luscinia svecica*, Code A272), Heidelerche (*Lullula arborea*, Code A246), Brachpieper (*Anthus campestris*, Code A255) und Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*, Code A307),

2. Arten nach Artikel 4 Absatz 2 der VSchRL, hierzu zählen insbesondere:
   Raubwürger (*Lanius excubitor*, Code A340), Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*, Code A004), Haubentaucher (*Podiceps cristatus*, Code A005), Pfeifente (*Anas penelope*, Code A050), Reiherente (*Aythya fuligula*, Code A061), Schellente (*Bucephala clangula*, Code A067), Tafelente (*Aythya ferina*, Code A059), Sturmmöwe (*Larus canus*, Code A182), Lachmöwe (*Larus ridibundus*, Code A179), Silbermöwe (Larus argentatus, Code A184), Wendehals (Jynx torquilla, Code A233), Bienenfresser (*Merops apiaster*, Code A230), Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*, Code A277), Bekassine (*Gallinago gallinago*, Code A153), Blässhuhn (*Fulica atra*, Code A125), Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*, Code A 298), Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*, Code A296), Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*, Code A297).

Wie vorstehend genannt, ist einer Beeinträchtigung von Habitaten wertgebender Vogelarten im EU SPA durch die Errichtung und den Betrieb einer Deponie der Klasse DK 0 nicht prognostizierbar, d.h. davon ausgehend auch nicht auf die betreffenden Vogelarten.

Unter Pkt. 5, sind in Verbindung mit dem Kiessandabbau die dort nachgewiesenen Brutvogelarten Bienenfresser (*Merops apiaster*) und Uferschwalbe (*Riparia riparia*) bzw. die potenziell anzunehmende Art Neuntöter *(Lanius collurio)* ebenfalls für das EU SPA von Bedeutung. Interaktionen, d.h. ein Individuenaustausch, dieser Vogelarten sind zwischen Kiessandabbau und EU SPA nicht auszuschließen. Dieser Sachverhalt ist ökologisch positiv zu bewerten, zumal ausgehend von der Fläche des Kiessandtagebaus bzw. des EU SPA eher Ausbreitungstendenzen aus dem EU SPA heraus zum Tagebau anzunehmen sind.

In der Anlage 2, § 2 Abs. Nr.10 der „Landesverordnung zur Unterschutzstellung der Natura 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt“ [23] werden hinsichtlich der ökologische Erfordernisse zu o.g. Brutvogelarten für die Vogelarten an Felsen, Steilwänden, Steilufern, Uferabbrüchen und Sonderformationen (z. B. Bienenfresser, Uferschwalbe) für deren günstigen Erhaltungszustand der Erhalt geeigneter Bruthabitate und nach Möglichkeit extensiv bewirtschaftete Nahrungshabitate im Umfeld sowie Störungsfreiheit im Brut- und Nahrungshabitat von Bedeutung genannt. Eine Einflussnahme auf diese als "günstigen Erhaltungszustände" genannten Voraussetzungen ist im EU SPA durch das geplante Vorhaben nicht gegeben (siehe dazu auch Pkt. 6.2).

Wie bereits unter Pkt. 3 genannt, unterliegen Nahrungs- und Jagdreviere sowie Wanderungskorridore nicht unter den Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (BVerwG Urt. v. 11.01.01, 4 C 6/00 bzw.

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer ∗ Moritz-Hill-Str. 30 ∗ 06667 WEISSENFELS Tel. 03443 30 06 34
E-Mail: info@meyer-regioplan.de Mobil 0173 35 33 137
Web: www.meyer-regioplan.de Fax 03443 30 06 49

SCHUMACHER, FISCHER-HÜFTLE, 2011[18]; Rn 36 zu § 44 BNatSchG (BVerwG Beschl. v. 08.03.2007 - 9B 19.6 bzw. SCHUMACHER, FISCHER-HÜFTLE, 2011; Rn 35 zu § 44 BNatSchG*),* d.h. sollten auch hier im Rahmen der Vorprüfung ausgeschlossen werden (eine signifikante Beeinträchtigung von Arten des SDB durch die geplante Deponie/Rekultivierung ist hier dadurch ebenfalls nicht erkennbar).

6.4 Prognose der Beeinträchtigung biotische und abiotische Standortfaktoren

Prognose der Beeinträchtigung biotische und abiotische Standortfaktoren betrifft räumlich-funktionale Beziehungen sowie Strukturen und gebietsspezifische Funktionen oder Besonderheiten, die für die o.g. Lebensräume und Arten von Bedeutung sind [7].

In Verbindung mit dem geplanten Vorhaben ist einzuschätzen, dass biotische und abiotische Standortfaktoren im SPA-Gebiet nicht beeinflusst und verändert werden (siehe dazu auch Pkt. 6.2).

7. Schwierigkeiten bei der Bearbeitung

Schwierigkeiten bei der Bearbeitung der vorliegenden Aussagen zur Vorprüfung bestanden nicht. Es wird davon ausgegangen, dass die vorliegenden Daten zum SPA-Gebiet (SDB, siehe Anhang 2), insgesamt ausreichend waren, um eine Gefährdungsabschätzung vornehmen zu können.

8. Ergebnis der Vorprüfung gemäß § 34 BNatSchG

Nach Analyse der erkennbaren Wirkfaktoren und Wirkerheblichkeiten zu dem beantragten Vorhaben ist insgesamt erkennbar, dass weder die im Standarddatenbogen benannte Schutzwürdigkeit noch die Entwicklungsziele des EU SPA "Bergbaufolgelandschaft Kayna Süd" (SPA0025) beeinträchtigt und/ oder gefährdet werden.

Auch negative Einflüsse von außen in das SPA-Gebiet sind nicht erkennbar. Projekte und Pläne Dritter, die eine Beeinträchtigung des SPA-Gebietes und seine Ziele in Verbindung mit dem geplanten Vorhaben ermöglichen, sind nicht bekannt.

Von einer Verträglichkeit ist in Verbindung mit dem geplanten Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Deponie der Klasse DK 0 auszugehen. Eine weitergehende Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG kann daher entfallen.

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer ∗ Moritz-Hill-Str. 30 ∗ 06667 WEISSENFELS Tel. 03443 30 06 34
E-Mail: info@meyer-regioplan.de Mobil 0173 35 33 137
Web: www.meyer-regioplan.de Fax 03443 30 06 49

9. Literatur

Gesetze und Richtlinien (in der jeweils gültigen Fassung)

BNatSchG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege

NatSchG LSA – Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

Richtlinie 79/409/EWG vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten ("Vogelschutz-Richtlinie")

Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen ("FFH-Richtlinie")

WRRL - Richtlinie 2000/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (EU-Wasserrahmenrichtlinie)

WHG - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)

WG LSA - Wassergesetz Sachsen-Anhalt

BMVBW (Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen) (2004): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP)

Literatur und Quellen

[1] Landesamt für Umweltschutz des Landes Sachsen-Anhalt (LAU): Standarddatenbogen Gebietsnummer 4737-401 „Bergbaufolgelandschaft Kayna Süd", Landesinterne Nr. SPA0025 (www.lau.sachsen-anhalt.de/naturschutz/natura-2000/gebiete/; letzter Zugriff 07.10.2020)

[2] Bundesamt für Naturschutz (BfN): Nationaler Datenerfassungsbogen/ Erläuterungen zum deutschen Erfassungsprogramm für Natura 2000-Gebiete. FFH-Richtlinie/ Vogelschutzrichtlinie der EG (92/43 EWG und 79/409 EWG), Bonn 1997

[3] Länderarbeitsgemeinschaft für Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA): Anforderungen an die Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der NATURA 2000-Gebiete gemäß § 34 BNatSchG [Bundesnaturschutzgesetz] im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP), Arbeitspapier, 2004

[4] LANGE, G.; LECHER, K.: Gewässerregelung Gewässerpflege, Verlag Paul Parey, Hamburg Berlin, 1993

[5] EGENER, M:, FUCHS, R.: Naturschutz- und Wasserrecht 2009, C.F. Müller, 2009

[6] LAMBRECHT, H.; TRAUTNER, J.; KAULE, G.: Ermittlung und Bewertung von erheblichen Beeinträchtigungen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung, Teil 1: Grundlagen,
Erhaltungsziele und Wirkprognosen, In: Naturschutz und Landschaftsplanung 36 (11) 2004

[7] Bundesamt für Naturschutz – BfN: FFH-Verträglichkeit, www.bfn.de/0316_ffhvp.html

[8] JENTZSCH, M.; REICHHOFF, L.: Handbuch der Fauna-Flora-Habitat-Gebiete Sachsen-Anhalts, Hrsg. Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, 2013

[9] Europäische Union: Auslegungsleitfaden zu Artikel 6 Absatz 4 der „Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, http://ec.europa.eu/environment/nature/natura29000/management/guidance_en.html

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer ∗ Moritz-Hill-Str. 30 ∗ 06667 WEISSENFELS Tel. 03443 30 06 34
E-Mail: info@meyer-regioplan.de Mobil 0173 35 33 137
Web: www.meyer-regioplan.de Fax 03443 30 06 49

[10] Europäische Union, GD Umwelt: Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten mit erheblichen Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete, Methodik—Leitlinien zur Erfüllung der Vorgaben des Artikels 6 Absätze 3 und 4 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, Oxford, 2001

[11] LAU: Lebensraumtypen nach Anhang I Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie im Land Sachsen-Anhalt, In: Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt, 39. Jahrgang, 2002, Sonderheft

[12] LAU: Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie im Land Sachsen-Anhalt, In: Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt, 38. Jahrgang, 2001, Sonderheft

[13] WEIHRICH, D.: FFH-Verträglichkeitsprüfung und Ausnahmeregelung nach § 45 NatSchG LSA, In: In: Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt, 42. Jahrgang, Heft 1

[14] BLAB, J.; Vogel, H.: Amphibien und Reptilien erkennen und schützen, BLV Verlag München, 2002

[15] BLAB, J.: Biologie, Ökologie und Schutz Amphibien, von Kilda Verlag Bonn-Bad Godesberg, 3. erweiterte neubearbeitete Auflage, 1986

[16] FRÖHLICH, G.; OERTNER, J.; VOGEL, S.: Schützt Lurche und Kriechtiere, VEB Deutscher Landwirtschaftsverlag Berlin, 1987

[17] BAUER, H.-G.; BEZZEL, E.; FIEDLER, W. (Hrsg.): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Aula Verlag Wiebelsheim, 2. Vollständig überarbeite Auflage, 2005, 1.-3. Bd.

[18] SCHUMACHER, J.; FISCHER-HÜFTLE, P.: Bundesnaturschutzgesetz, Kommentar, Verlag W. Kohlhammer, 2. Auflage, 2011

[19] www.fsbio-hannover.de/oftheweek/133.htm

[20] LAU: Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie im Land Sachsen-Anhalt, In: Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt, 41. Jahrgang, 2004, Sonderheft

[21] LAU: Die Vogelarten nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie im Land Sachsen-Anhalt, In: Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt, 40. Jahrgang, 2003, Sonderheft

[22] Bergbaufolgelandschaft Kayna Süd: www.natura2000-lsa.de/natura_2000/front_ content. php?idart=363&idcat=33&lang=1 (letzter Zugriff 15.11.2019)

[23] Verordnung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt über das Naturschutzgebiet „Bergbaufolgelandschaft Kayna-Süd“ v. 08.11.2010, veröffentlich im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt, 7. Jahrgang Nr. 12. v. 16.11.2010

[24] „Landesverordnung zur Unterschutzstellung der Natura 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt“ (N2000-LVO LSA), Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt (Sonderdruck) v. 20.12.2018)

[25] UPI UMWELTPROJEKT INGENIEURGESELLSCHAFT MBH (2021): Abfallrechtliches Plangenehmigungsverfahren DK 0 Tagewerben - Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Deponie der Klasse DK 0 im Kiessandabbau Tagewerben, Gemarkung Tagewerben, Stand: 2021. unveröffentlicht. 70 S. + Anh. + Anl.

[26] UPI UMWELTPROJEKT INGENIEURGESELLSCHAFT MBH (2021): Unterlagen für eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m Anlage 1 Nr. 12.3 UVPG für das „Abfallrechtliche Plangenehmigungsverfahren DK 0 Tagewerben“, Stand: 2021. unveröffentlicht. 24 S. + Anh.

[27] LAU (12/10): Schutz- und Erhaltungsziele gemäß Verordnung „Bergbaufolgelandschaft Kayna Süd“ (DE 4737-401)

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer ∗ Moritz-Hill-Str. 30 ∗ 06667 WEISSENFELS Tel. 03443 30 06 34
E-Mail: info@meyer-regioplan.de Mobil 0173 35 33 137
Web: www.meyer-regioplan.de Fax 03443 30 06 49

Anhang 1

Luftbild des Gebietes

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer ∗ Moritz-Hill-Str. 30 ∗ 06667 WEISSENFELS
E-Mail: info@meyer-regioplan.de
Web: www.meyer-regioplan.de
Tel. 03443 30 06 34
Mobil 0173 35 33 137
Fax 03443 30 06 49

Luftbild des Gebietes
Bergbaufolgelandschaft Kayna Süd (SPA0025)
Entfernung der geplanten Deponie zum EU SPA ca. 2.000 m
Reichardtswerben
Tagewerben
0 100 200 300 400 500 m
Kartengrundlage: GoogleSatellite

Anhang 2

Standarddatenbogen des SPA-Gebietes

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer ∗ Moritz-Hill-Str. 30 ∗ 06667 WEISSENFELS
E-Mail: info@meyer-regioplan.de
Web: www.meyer-regioplan.de
Tel. 03443 30 06 34
Mobil 0173 35 33 137
Fax 03443 30 06 49

Filterbedingungen:

- Gebietsnummer in 4737-401

- Berichtspflicht 2018

Gebiet

Gebietsnummer:	4737-401	**Gebietstyp:**	A
Landesinterne Nr.:	SPA0025	**Biogeografische Region:**	K
Bundesland:	Sachsen-Anhalt		
Name:	Bergbaufolgelandschaft Kayna Süd		
geografische Länge (Dezimalgrad):	11,9458	**geografische Breite (Dezimalgrad):**	51,2675
Fläche:	222,00 ha		
Vorgeschlagen als GGB:		**Als GGB bestätigt:**	
Ausweisung als BEG:		**Meldung als BSG:**	März 2004
Datum der nationalen Unterschutzstellung als Vogelschutzgebiet:			November 2010
Einzelstaatliche Rechtgrundlage für die Ausweisung als BSG:	VO v. 06.11.2010 (Amtsbl. d. Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt. - 12(2010) v. 16.11.2010		
Einzelstaatliche Rechtgrundlage für die Ausweisung als BEG:			
Weitere Erläuterungen zur Ausweisung des Gebiets:			
Bearbeiter:			
Erfassungsdatum:	März 2004	**Aktualisierung:**	Mai 2016
meldende Institution:	Sachsen-Anhalt: Landesamt (Halle (Saale))		

TK 25 (Messtischblätter):

MTB	4737	Weißenfels Nord
Inspire ID:		
Karte als pdf vorhanden?		nein

NUTS-Einheit 2. Ebene:

DEE0	Sachsen-Anhalt
DEE0	Sachsen-Anhalt

Naturräume:

466	Altenburg-Zeitzer Lößgebiet
500	Östliches Harzvorland
naturräumliche Haupteinheit:	
D20	Östliches Harzvorland u. Börden

Bewertung, Schutz:

Kurzcharakteristik:	Großflächiges Tagebau-Restgewässer.
Teilgebiete/Land:	
Begründung:	Bedeutendes Nahrungs-, Brut-, Rast- und Überwinterungsgebiet von Wasservogelarten sowie Vogelarten des Offenlandes.
Kulturhistorische Bedeutung:	D.SPA-Geb.bef.sich in einer vor-u.frühgeschichtl.Kulturlandsch.,d.in allen Perioden eine hohe Siedlungsd.aufw.Zahlr.Bronzehortfunde belegen den Reichtum.
geowissensch. Bedeutung:	Es liegen keine Informationen vor.
Bemerkung:	

Biotopkomplexe (Habitatklassen):

D	Binnengewässer	23 %
E	Fels- und Rohbodenkomplexe	26 %
G	Grünlandkomplexe trockener Standorte	1 %
H	Grünlandkomplexe mittlerer Standorte	38 %
I1	Niedermoorkomplex (auf organischen Böden)	5 %
K	Zwergstrauchheidenkomplexe	3 %
L	Laubwaldkomplexe (bis 30 % Nadelbaumanteil)	1 %
O	anthropogen stark überformte Biotopkomplexe	2 %
V	Gebüsch-/Vorwaldkomplexe	1 %

Schutzstatus und Beziehung zu anderen Schutzgebieten und CORINE:

Gebietsnummer	Nummer	FLandesint.-Nr.	Typ	Status	Art	Name	Fläche-Ha	Fläche-%
4737-401		NSG0253	NSG	b	*	Bergbaufolgelandschaft Kayna-Süd	350,50	98

Legende

Status	Art
b: bestehend	*: teilweise Überschneidung
e: einstweilig sichergestellt	+: eingeschlossen (Das gemeldete Natura 2000-Gebiet umschließt das Schutzgebiet)
g: geplant	-: umfassend (das Schutzgebiet ist größer als das gemeldete Natura 2000-Gebiet)
s: Schattenlisten, z.B. Verbandslisten	/: angrenzend
	=: deckungsgleich

Bemerkungen zur Ausweisung des Gebiets:

Gefährdung (nicht für SDB relevant):

Das Gebiet unterliegt einer hohen Entwicklungsdynamik. Spezifische Gefährdungen können derzeit noch nicht abgeleitet werden.

Einflüsse und Nutzungen / Negative Auswirkungen:

Code	Bezeichnung	Rang	Verschmutzung	Ort
A10.01	Beseitigung von Hecken und Feldgehölzen	hoch (starker Einfluß)		innerhalb
B02.02	Einschlag, Kahlschlag	gering (geringer Einfluß)		innerhalb
B02.03	Vernichtung der Kraut- oder Strauchschicht (Forstwirtschaft)	gering (geringer Einfluß)		innerhalb
B02.04	Beseitigung von Tot- und Altholz	gering (geringer Einfluß)		innerhalb
C01.01	Sand- und Kiesabbau	hoch (starker Einfluß)		innerhalb

Einflüsse und Nutzungen / Positive Auswirkungen:

Code	Bezeichnung	Rang	Verschmutzung	Ort

Management:

Institute

LSA: LK Burgenlandkreis
Burgenlandkreis Amt für Natur- und Gewässerschutz

LSA: LK Saalekreis
Saalekreis Untere Naturschutzbehörde

Status: N: Bewirtschaftungsplan liegt nicht vor

Pflegepläne

Maßnahme / Plan	Link

Erhaltungsmassnahmen:

Beachtung der rechtsverbindlichen Regelungen der Schutzgebietsverordnung (NSG)

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Code	Name	Fläche (ha)	PF	NP	Daten-Qual.	Rep.	rel.-Grö. N	rel.-Grö. L	rel.-Grö. D	Erh.-Zust.	Ges.-W. N	Ges.-W. L	Ges.-W. D	Jahr

Artenlisten nach Anh. II FFH-RL und Anh. I VSch-RL sowie die wichtigsten Zugvogelarten

Taxon	Name	S	NP	Status	Dat.-Qual.	Pop.-Größe	rel.-Grö. N	rel.-Grö. L	rel.-Grö. D	Biog.-Bed.	Erh.-Zust.	Ges.-W. N	Ges.-W. L	Ges.-W. D	Anh.	Jahr
AVE	Acrocephalus arundinaceus [Drosselrohrsänger]			n	G	1 - 5			1	h	B			C	VR-Zug	2011
AVE	Acrocephalus palustris [Sumpfrohrsänger]			n	M	1 - 5			1	h	B			C	VR-Zug	2011
AVE	Acrocephalus scirpaceus [Teichrohrsänger]			n	M	11 - 50			1	h	B			C	VR-Zug	2011
AVE	Alcedo atthis [Eisvogel]			m	G	1 - 5			1	m	B			C	VR	2011
AVE	Anas clypeata [Löffelente]			m	G	6 - 10			1	m	B			C	VR-Zug	2011
AVE	Anas crecca [Krickente]			m	G	11 - 50			1	m	B			C	VR-Zug	2011
AVE	Anas penelope [Pfeifente]			m	G	11 - 50			1	m	B			C	VR-Zug	2011
AVE	Anas platyrhynchos [Stockente]			m	G	251 - 500			1	m	B			C	VR-Zug	2011
AVE	Anas strepera [Schnatterente]			m	G	1 - 5			1	m	B			C	VR-Zug	2011
AVE	Anser fabalis [Saatgans]			w	G	51 - 100			1	m	B			C	VR-Zug	2011
AVE	Anthus campestris [Brachpieper]			n	G	1 - 5			1	h	C			C	VR	2011
AVE	Ardea cinerea [Graureiher]			m	G	6 - 10			1	m	B			C	VR-Zug	2011
AVE	Asio flammeus [Sumpfohreule]			m	G	11 - 50			1	m	B			C	VR	2011
AVE	Aythya ferina [Tafelente]			m	G	11 - 50			1	m	A			C	VR-Zug	2011
AVE	Aythya fuligula [Reiherente]			m	G	101 - 250			1	m	A			C	VR-Zug	2011
AVE	Botaurus stellaris [Rohrdommel]			n	G	1 - 5			1	h	B			C	VR	2011
AVE	Bucephala clangula [Schellente]			m	G	6 - 10			1	m	B			C	VR-Zug	2011
AVE	Buteo buteo [Mäusebussard]			m	G	11 - 50			1	m	B			C	VR-Zug	2011
AVE	Casmerodius albus [Silberreiher]			w	G	1 - 5			1	m	B			C	VR	2011

AVE	Circus aeruginosus [Rohrweihe]			n	G	1 - 5			1	h	B			C	VR	2011
AVE	Circus cyaneus [Kornweihe]			m	G	1 - 5			1	m	B			C	VR	2011
AVE	Cygnus olor [Höckerschwan]			w	G	11 - 50			1	m	B			C	VR-Zug	2011
AVE	Falco peregrinus [Wanderfalke]			w	G	1 - 5			1	m	B			C	VR	2011
AVE	Falco tinnunculus [Turmfalke]			m	G	6 - 10			1	m	B			C	VR-Zug	2011
AVE	Fulica atra [Blässhuhn]			n	M	6 - 10			1	h	B			C	VR-Zug	2011
AVE	Fulica atra [Blässhuhn]			m	kD	251 - 500			1	m	A			C	VR-Zug	2011
AVE	Gallinago gallinago [Bekassine]			m	M	1 - 5			1	m	B			C	VR-Zug	2011
AVE	Gavia arctica [Prachttaucher]			w	G	1 - 5			1	m	B			C	VR	2011
AVE	Gavia stellata [Sterntaucher]			w	G	1 - 5			1	m	B			C	VR	2011
AVE	Grus grus [Kranich]			m	G	51 - 100			1	m	B			C	VR	2011
AVE	Jynx torquilla [Wendehals]			n	G	1 - 5			1	h	B			C	VR-Zug	2011
AVE	Lanius collurio [Neuntöter]			n	G	6 - 10			1	h	C			C	VR	2011
AVE	Lanius excubitor [Raubwürger]			n	G	1 - 5			1	h	B			C	VR-Zug	2011
AVE	Lanius excubitor [Raubwürger]			m	G	1 - 5			1	m	B			C	VR-Zug	2011
AVE	Larus argentatus [Silbermöwe]			m	G	11 - 50			1	m	B			C	VR-Zug	2011
AVE	Larus cachinnans [Steppenmöwe]			m	G	1 - 5			1	m	B			C	VR-Zug	2011
AVE	Larus canus [Sturmmöwe]			m	G	101 - 250			1	m	B			C	VR-Zug	2011
AVE	Larus ridibundus [Lachmöwe]			m	G	101 - 250			1	m	B			C	VR-Zug	2011
AVE	Lullula arborea [Heidelerche]			n	G	6 - 10			1	m	B			C	VR	2011
AVE	Luscinia svecica [Blaukehlchen]			n	G	1 - 5			1	h	B			C	VR	2011
AVE	Melanitta fusca [Samtente]			m	G	1 - 5			1	m	B			C	VR-Zug	2011
AVE	Mergus albellus (= Mergellus albellus [Zwergsäger])			m	G	11 - 50			1	m	B			C	VR	2011
AVE	Mergus merganser [Gänsesäger]			m	G	6 - 10			1	m	B			C	VR-Zug	2011
AVE	Merops apiaster [Bienenfresser]			n	G	6 - 10			1	n	B			C	VR-Zug	2011
AVE	Milvus migrans [Schwarzmilan]			n	G	1 - 5			1	h	B			C	VR	2011
AVE	Milvus milvus [Rotmilan]			m	G	1 - 5			1	m	B			C	VR	2011
AVE	Milvus milvus [Rotmilan]			n	G	1 - 5			1	h	B			C	VR	2011
AVE	Netta rufina [Kolbenente]			m	G	6 - 10			1	m	B			C	VR-Zug	2011
AVE	Pandion haliaetus [Fischadler]			m	G	1 - 5			1	m	B			C	VR	2011
AVE	Phalacrocorax carbo [Kormoran]			m	G	101 - 250			1	m	A			C	VR-Zug	2011

AVE	Pluvialis apricaria [Goldregenpfeifer]			m	G	6 - 10			1	m	B			C	VR	2011
AVE	Podiceps cristatus [Haubentaucher]			m	G	51 - 100			1	m	A			C	VR-Zug	2011
AVE	Riparia riparia [Uferschwalbe]			n	G	11 - 50			1	h	B			C	VR-Zug	2011
AVE	Sylvia nisoria [Sperbergrasmücke]			n	G	1 - 5			1	w	C			C	VR	2011
AVE	Tachybaptus ruficollis [Zwergtaucher]			n	M	1 - 5			1	h	B			C	VR-Zug	2011
AVE	Tachybaptus ruficollis [Zwergtaucher]			m	kD	1 - 5			1	m	B			C	VR-Zug	2011
AVE	Vanellus vanellus [Kiebitz]			m	G	501 - 1.000			1	m	B			C	VR-Zug	2011

weitere Arten

Taxon	Code	Name	S	NP	Anh. IV	Anh. V	Status	Pop.-Größe	Grund	Jahr

Legende

Grund	Status
e: Endemiten	a: nur adulte Stadien
g: gefährdet (nach Nationalen Roten Listen)	b: Wochenstuben / Übersommerung (Fledermäuse)
i: Indikatorarten für besondere Standortsverhältnisse (z.B. Totholzreichtum u.a.)	e: gelegentlich einwandernd, unbeständig
k: Internationale Konventionen (z.B. Berner & Bonner Konvention ...)	g: Nahrungsgast
l: lebensraumtypische Arten	j: nur juvenile Stadien (z.B. Larven, Puppen, Eier)
n: aggressive Neophyten (nicht für FFH-Meldung)	m: Zahl der wandernden/rastenden Tiere (Zugvögel...) staging
o: sonstige Gründe	n: Brutnachweis (Anzahl der Brutpaare)
s: selten (ohne Gefährdung)	r: resident
t: gebiets- oder naturraumtypische Arten von besonderer Bedeutung	s: Spuren-, Fährten- u. sonst. indirekte Nachweise
z: Zielarten für das Management und die Unterschutzstellung	t: Totfunde, (z.B. Gehäuse von Schnecken, Jagdl. Angaben, Herbarbelege...)
Populationsgröße	u: unbekannt
c: häufig, große Population (common)	w: Überwinterungsgast
p: vorhanden (ohne Einschätzung, present)	
r: selten, mittlere bis kleine Population (rare)	
v: sehr selten, sehr kleine Population, Einzelindividuen (very rare)	

Literatur:

Nr.	Autor	Jahr	Titel	Zeitschrift	Nr.	Seiten	Verlag

Dokumentation/Biotopkartierung:

selektive Biotopkartierung, 1. Durchgang und flächendeckende Luftbildauswertung.

Dokumentationslink:

Eigentumsverhältnisse:

Bund	0 %

Land	0 %
Kommunen	0 %
Sonstige	0 %
gemeinsames Eigentum/Miteigentum	0 %
Privat	0 %
Unbekannt	0 %

Anhang 3

Karte des SPA-Gebietes

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer ∗ Moritz-Hill-Str. 30 ∗ 06667 WEISSENFELS
E-Mail: info@meyer-regioplan.de
Web: www.meyer-regioplan.de
Tel. 03443 30 06 34
Mobil 0173 35 33 137
Fax 03443 30 06 49

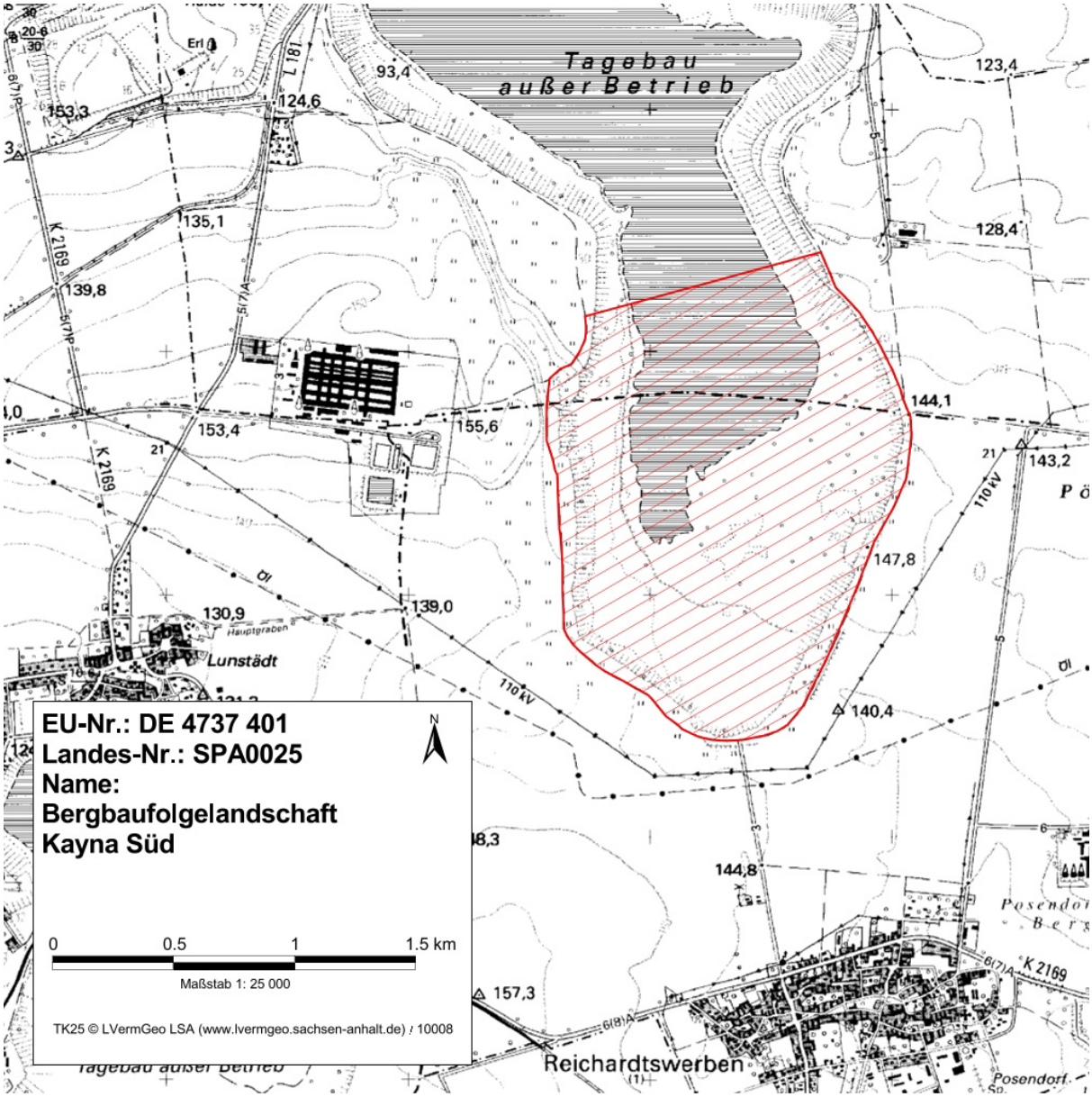

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer ∗ Moritz-Hill-Str. 30 ∗ 06667 WEISSENFELS
E-Mail: info@meyer-regioplan.de
Web: www.meyer-regioplan.de
Tel. 03443 30 06 34
Mobil 0173 35 33 137
Fax 03443 30 06 49